

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich Steuern gab es in diesem Jahr keine Sommerpause. Auf den folgenden Seiten finden Sie daher wie gewohnt einen Abriss der wichtigsten Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben, auf die es sich jetzt einzustellen gilt.

Besondere Dringlichkeit für die Bilanzierenden hat das BilMoG. Die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2010 sollten jetzt kurzfristig erstellt werden. Denn die hierbei notwendigen Entscheidungen sind komplex und die Ermittlung der zusätzlich im Jahresabschluss geforderten Angaben erfordern viel Zeit, die in der Bilanzsaison des nächsten Jahres fehlen wird.

Mit den besten Wünschen,
Doris Reifenrath

Inhaltsübersicht September/Oktober 2010

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	2
1. Übertragung von stillen Reserven durch „§ 6b-Rücklagen“	2
2. Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	2
II. Internationales Steuerrecht aktuell	3
Verluste aus ausländischen Niederlassungen oder Personengesellschaften	3
III. Steuerbilanz aktuell	3
1. Untergrenze der steuerlichen Herstellungskosten	3
2. E-Bilanz	4
IV. Jahresabschluss aktuell	4
1. Rückstellungen für Ansprüche auf Altersteilzeit in der Metallindustrie	4
2. Verminderung von Abschreibungen wegen der Wirtschaftskrise?	4
V. Körperschaftsteuer aktuell	5
1. Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuerguthaben	5
2. Gewinnausschüttungen ohne Kapitalertragsteuer	5
3. Verzicht auf Pensionszusagen	6
VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	6
1. Private PKW-Nutzung	6
2. Zinsen auf Steuererstattungen jetzt steuerfrei!	6
3. Beruflich und privat veranlasste Aufwendungen	7
VII. Abgabenordnung aktuell	7
Strafbefreiung durch Selbstanzeige soll eingegrenzt werden	7
VIII. Umsatzsteuer aktuell	8
1. Frist bis 30.9.2010 für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren 2009	8
2. Ausfuhrnachweise - eingescannte Belege reichen nicht aus!	8
IX. Einkommensteuer (privat) aktuell	8
1. Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers ist verfassungswidrig	8
2. Spenden für Pakistan - Vereinfachter Spendennachweis	9
3. Zinsen für die Finanzierung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	9
X. Lohnsteuer aktuell	10
1. Anfrage der Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers	10
2. Kostenübernahme für Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	10
3. Übernahme von Steuerberatkosten durch Arbeitgeber	11
4. Arbeitgeberanteile zur freiwilligen Sozialversicherung von Geschäftsführern sind steuerpflichtig	11
XI. Wirtschaft aktuell	11
1. Basiszinssatz beträgt unverändert 0,12 %	11
2. Kurzarbeitergeld-Regelung bis 2012 verlängert	11
XII. Aktuelles aus unserem Haus	12

PARTNER:

PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER

WP, STB

WERNER HÖFFLING

WP, STB, RB

ALFRED DOLL, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

HEINZ-PETER MERTENS, DIPL.-KFM.

WP, STB

RALF REINART, DIPL.-KFM.

WP, STB

DORIS REIFENRATH, DIPL.-KFM.

WP, STB

KAY ZERFASS, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

DR. JULIA SCHNEIDER, DIPL.-KFFR.

WPIN, STBIN

EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

WWW.HLB-DDP.DE

I. Gesetzgebung aktuell

1. Übertragung von stillen Reserven durch „§ 6b-Rücklagen“

Gewinne, die bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei in eine Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist dann mit den Kosten eines anderen, zukünftig angeschafften oder hergestellten Grundstücks/Gebäudes zu verrechnen. Falls innerhalb von 4 Jahren (6 Jahren bei neu hergestellten Gebäuden) keine Reinvestition erfolgt, muss die Rücklage aufgelöst und der Ertrag sowie eine Verzinsung der Rücklage in Höhe von 6 % pro Jahr versteuert werden.

Die Rücklage kann von Personengesellschaften auch auf andere Personengesellschaften übertragen werden, an denen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter beteiligt sind, um sie dort für Reinvestitionen zu nutzen. Gleiches gilt für entsprechende Rücklagen in Einzelunternehmen.

Diese Übertragungsmöglichkeit findet in der Praxis auch Anwendung, um Rücklagen auf sogenannte „§ 6b-Fonds“ zu übertragen. Dabei handelt es sich um geschlossene Immobilienfonds, die gewerbliche Einkünfte durch Vermietung erzielen. Durch die Zeichnung eines „§ 6b-Fonds“ kann bei fehlender eigener Reinvestitionsmöglichkeit die Rücklage übertragen und im Fonds genutzt werden. Bei einer Veräußerung der Fondsanteile ergeben sich um die übertragene § 6b-Rücklage erhöhte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 plant der Gesetzgeber eine Abschaffung der Steuerbegünstigung für „§ 6b-Fonds“: Zukünftig sollen § 6b-Rücklagen nur noch übertragen werden können auf Grundstücke und Gebäude, die nicht vermietet oder verpachtet werden - es sei denn, dass auch die veräußerten Grundstücke/Gebäude vermietet oder verpachtet worden sind.

Falls diese geplante Gesetzesänderung umgesetzt wird, entfällt nicht nur die Übertragung auf „§ 6b-Fonds“, sondern z.B. auch auf Konzernholdings, konzerneigene Grundstücksgesellschaften und „Sale and Lease Back Beteiligungen“.

Die Gesetzesänderung tritt laut Gesetzesentwurf am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 in Kraft. Nach den derzeitigen Planungen wird dies voraussichtlich Anfang Dezember 2010 sein.

Vor diesem Hintergrund sollten bestehende „§ 6b-Rücklagen“ überprüft werden. Falls Reinvestitionsmöglichkeiten fehlen und noch Alternativen in Erwägung gezogen werden, sollten diese schnellstmöglich gestaltet und bei Bedarf umgesetzt werden. ■

2. Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Erträge aus Kapitalgesellschaften (Dividenden, Veräußerungsgewinne), die ein Steuerpflichtiger in seinem Betriebsvermögen oder über eine Personengesellschaft hält, sind grundsätzlich zu 60 % steuerpflichtig. Die korrespondierenden Aufwendungen (Zinsen aus der Finanzierung, Veräußerungsverluste etc.) können daher auch nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne beziehungsweise -verluste aus privat gehaltenen Beteiligungen ab ein Prozent Beteiligungsquote.

Zu diesen Grundsätzen besteht eine Ausnahme: Wenn bei der Aufgabe oder Liquidation der Beteiligung ein Totalverlust entsteht und auch zuvor keine Einnahmen geflossen sind, können die Verluste in vollem Umfang geltend gemacht werden. Hierfür darf aber keinerlei Kaufpreis oder Liquidationsrate etc. an den Gesellschafter fließen. Mit entsprechenden Entscheidungen vom 25.6.2009 und 18.3.2010 hat der Bundesfinanzhof die abweichende Auffassung der Finanzverwaltung zu Fall gebracht.

Der Gesetzgeber hat jedoch schon eine Gesetzesänderung angekündigt, mit der entsprechende Verluste ab 2011 wieder nur noch zu 60 % geltend gemacht werden können.

Für bilanzierende Unternehmen

Durch „§ 6b-Rücklagen“ können Veräußerungsgewinne aus Grundstücken und Gebäuden steuerfrei gestellt werden, soweit eine Reinvestition innerhalb von 4 bzw. 6 Jahren erfolgt.

Bei mangelnder eigener Reinvestitionsmöglichkeit kann die Übertragung auf einen „§ 6b-Fonds“ in Erwägung gezogen werden.

Diese Möglichkeit soll jedoch zum Jahresende abgeschafft werden.

Die Verschärfung trifft auch Holdings und Grundstücksgesellschaften.

Daher sollten „§ 6b-Rücklagen“ und Gestaltungsalternativen kurzfristig überprüft werden.

Für Gesellschafter von betrieblich gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften und privaten Beteiligungen ab 1 %

Totalverluste aus einer Beteiligung können bis einschließlich 2010 in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Geplante Gesetzesänderung: Die Verluste wirken sich ab 1.1.2011 nur noch zu 60 % steuerlich aus.

Wenn Gesellschafter von Kapitalgesellschaften planen, sich unter Inkaufnahme eines Totalverlustes von ertragslosen Beteiligungen zu trennen, sollte dies noch in 2010 in Erwägung gezogen werden. Allerdings sind Details zu beachten, die eine steuerliche Beratung erforderlich machen. ■

II. Internationales Steuerrecht aktuell

Verluste aus ausländischen Niederlassungen oder Personengesellschaften

Erzielt ein inländisches Unternehmen Einkünfte aus einer ausländischen Personengesellschaft oder Niederlassung und besteht mit dem ausländischen Staat ein typisches Doppelbesteuerungsabkommen, so können diese Einkünfte nur im Ausland und nicht in Deutschland besteuert werden. Falls Verluste im Ausland entstehen, können diese ebenfalls nicht in Deutschland berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für Verluste aus privat gehaltenen Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften. Nach wiederholter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verstößt diese Regelung nicht gegen das Gemeinschaftsrecht. Nur dann, wenn diese Verluste „final“ werden, müssen sie in Deutschland steuerlich abziehbar sein.

Ungeklärt war bisher, wann Verluste als „final“ gelten. Dazu hat der Bundesfinanzhof am 9.6.2010 Stellung genommen. Danach sind Verluste dann „final“, wenn sie im Ausland endgültig nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies kann sich beispielsweise bei der Umwandlung einer Personengesellschaft/Niederlassung in eine Kapitalgesellschaft, dem Verkauf einer Personengesellschaft/Niederlassung oder deren Liquidation ergeben. In diesen Fällen sind die Verluste im Inland abziehbar.

Für den Verlustabzug in Deutschland reicht es nicht aus, dass Verlustvorträge in einigen Ländern steuerlich nur für einen begrenzten Zeitraum mit Gewinnen verrechnet werden können und anschließend verfallen.

Hinweis: Verluste ausländischer Kapitalgesellschaften können im Inland nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Hierzu sind aber Verfahren vor den Gerichten anhängig. ■

III. Steuerbilanz aktuell

1. Untergrenze der steuerlichen Herstellungskosten

Nach den handelsrechtlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hatte das Bundesfinanzministerium am 12.3.2010 zu der Berechnung der steuerlichen Herstellungskosten Stellung genommen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen zukünftig angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Herstellungskosten einbezogen werden. Damit erhöht sich die steuerliche Untergrenze und weicht von dem handelsrechtlichen Mindestwert ab. Gleichzeitig erhöhen sich die steuerpflichtigen Gewinne der betroffenen Unternehmen.

Diese Änderungen sollten ursprünglich bereits für den Veranlagungszeitraum 2009 angewendet werden. Nach Einwendungen aus der Wirtschaft hat die Finanzverwaltung die Regelung am 22.6.2010 wieder gelockert. Danach kann bis zu einer Anpassung der Einkommensteuerrichtlinien die bisherige Bilanzierung fortgeführt werden.

Somit verschiebt sich die steuerliche Neuregelung mit den daraus resultierenden Gewinnerhöhungen, Mehrsteuern und dem ggf. zusätzlichen Bewertungsaufwand voraussichtlich auf den Veranlagungszeitraum 2010. ■

Empfehlung: Geplante Aufgabe der Beteiligung ggf. vorziehen.

Für Unternehmen mit ausländischen Niederlassungen oder Tochter-Personengesellschaften

Die steuerliche Berücksichtigung von ausländischen Verlusten kann grundsätzlich nur im Ausland erfolgen.

Nur dann, wenn die Verluste „final“ werden und im Ausland nicht mehr berücksichtigt werden können, ist eine Verrechnung mit inländischen Gewinnen möglich.

Dies kann der Fall sein, wenn die ausländische Einheit liquidiert oder umgewandelt wird.

Zeitlich begrenzte Verlustvorträge im Ausland ermöglichen keinen Verlustabzug im Inland.

Verluste ausländischer Kapitalgesellschaften sind im Inland grundsätzlich nicht abziehbar.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Die steuerlichen Herstellungskosten müssen zukünftig allgemeine Verwaltungs- und Sozialaufwendungen umfassen.

Bis einschließlich 2009 besteht ein Wahlrecht zur Einbeziehung dieser Kosten.

2. E-Bilanz

Zusammen mit ihren Steuererklärungen haben bilanzierende Unternehmen den handelsrechtlichen Jahresabschluss mit einer steuerlichen Überleitungsrechnung oder eine Steuerbilanz einzureichen. Diese Verpflichtung war bisher in Papierform zu erfüllen.

Ab 2011 wird es gravierende Änderungen geben: Für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, müssen bilanzierende Unternehmen ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung elektronisch übermitteln („E-Bilanz“). Ziel der Neuregelung ist es, der Finanzverwaltung eine elektronische Analyse der Daten zu ermöglichen (z.B. Mehrjahresvergleiche, Kennzahlenanalysen).

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist künftig in Form eines von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Datensatzes zu übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt, dass für die Übermittlung des Datensatzes ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen (XBRL-Standard) Anwendung finden wird.

Am 31.08.2010 hat die Finanzverwaltung in einem Entwurf die Details zu den für die Datensätze vorgesehenen Klassifikationsschemata („Taxonomie Steuern“) veröffentlicht. Die Datensätze differieren nach Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) und Aufbau der GuV (Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren). Die Schemata orientieren sich an den handelsrechtlichen Vorgaben für die Bilanz und GuV, gehen aber durch umfangreiche Differenzierungen und Ergänzungen noch deutlich darüber hinaus.

Die Anhörung der Verbände zu diesem Entwurf wird voraussichtlich am 11.10.2010 abgeschlossen. Im Anschluss ist mit der endgültigen Festlegung des Übertragungsstandards zu rechnen.

Es ist abzusehen, dass die „E-Bilanz“ zu erheblichen Herausforderungen für die Unternehmen führen wird. Daher ist zu empfehlen, betriebliche Abläufe für die neuen Anforderungen zu definieren, sobald die Vorgaben der Finanzverwaltung endgültig feststehen. ■

IV. Jahresabschluss aktuell

1. Rückstellungen für Ansprüche auf Altersteilzeit in der Metallindustrie

In 2008 wurde in der Metallindustrie der „Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente“ (TV FlexÜ) abgeschlossen. Dieser begründet tarifliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf den Abschluss von Altersteilzeitverträgen. Basierend auf den Vertragsregelungen waren zum 31.12.2009 auch Rückstellungen für mögliche Altersteilzeitverpflichtungen zu berücksichtigen, die bis zum 30.4.2010 geltend gemacht werden konnten.

In der Tarifrunde 2010 vom 3.3.2010 haben sich die Tarifparteien für den Zeitraum vom 1.5.2010 bis einschließlich 31.3.2012 geeinigt. Es sind daher für Abschlussstichtage ab dem 3.3.2010 auch Rückstellungen für Ansprüche auf Altersteilzeit, die bis zum 31.3.2012 geltend gemacht werden können, zu passivieren. Einen Anspruch auf Altersteilzeit haben maximal 4 % der Beschäftigten. ■

2. Verminderung von Abschreibungen wegen der Wirtschaftskrise?

Die Finanzmarkt- und Konjunkturkrise hat bei vielen Unternehmen zu einer gesunkenen Auslastung der Produktionsanlagen geführt. Es stellt sich somit die Frage, ob die geringere Produktionsauslastung die Nutzungsdauer der Produktionsanlagen verlängert und damit die jährlichen planmäßigen Abschreibungen verringert werden können. Dies würde die Ertragslage der jeweiligen Unternehmen verbessern.

Für bilanzierende Unternehmen

Jahresabschlüsse und Steuerbilanzen, die bisher in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden,

müssen ab 2011 elektronisch übermittelt werden.

Das elektronische Format wird zur Zeit durch die Finanzverwaltung definiert.

Es ist zu erwarten, dass in erheblichem Umfang zusätzliche Informationen bereitzustellen sind.

Nach Festlegung der Übermittlungsstandards im Herbst sind die praktischen Auswirkungen für jedes Unternehmen zu überprüfen.

Für metallverarbeitende Unternehmen mit Beschäftigten, die Ansprüche auf Altersteilzeit haben

Für Bilanzstichtage ab dem 3.3.2010 sind Rückstellungen für Ansprüche auf Altersteilzeit zu bilden, die von Mitarbeitern bis zum 31.3.2012 geltend gemacht werden können.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Nur wenn wegen der geringeren Auslastung eine verlängerte technische und auch wirtschaftliche Nutzungsdauer vorliegt, kann der Abschreibungszeitraum verlängert werden. Es kann aber auch im Sinne einer vorsichtigen Bewertung und aus Gründen der Bewertungsstetigkeit an dem ursprünglichen Abschreibungsplan festgehalten werden.

Gleichzeitig ist im Falle niedrigerer Auslastungen der Produktionsanlagen zu prüfen, ob außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen sind. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn wegen schlechter Auslastung die Produktion eingestellt und damit das Ende der Nutzungsdauer vorgezogen wird. ■

Grundsätzlich könnten die planmäßigen Abschreibungen bei einer geringeren Auslastung der Produktionsanlagen verringert werden.

Gleichzeitig aber sind bei gesunkener Auslastung außerplanmäßige Abschreibungen zu prüfen.

V. Körperschaftsteuer aktuell

1. Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuerguthaben

Im Rahmen der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens wurde für Kapitalgesellschaften das zum 31.12.2006 vorhandene Körperschaftsteuerguthaben festgestellt. Es wird in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt.

Zur Auszahlung des Solidaritätszuschlags, der auf das Körperschaftsteuerguthaben entfällt, enthält das Gesetz keine Regelung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung besteht deshalb kein Anspruch auf Auszahlung dieses Solidaritätszuschlags. Das Finanzgericht Köln hat in zwei Fällen, in denen die Auszahlung des Solidaritätszuschlags begehrt wurde, diesen Anspruch abgelehnt. Dazu ist zwischenzeitlich jedoch Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

Wir empfehlen, in gleichgelagerten Fällen einen Antrag auf Auszahlung des Solidaritätszuschlags ab 2008 zu stellen, bei Ablehnung Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Auf diese Weise kann mit geringem Aufwand von einer möglicherweise günstigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitiert werden. ■

Für Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuerguthaben

Strittig ist, ob zusätzlich zum Körperschaftsteuerguthaben auch der entsprechende Solidaritätszuschlag von der Finanzverwaltung an die betroffenen Kapitalgesellschaften zu erstatten ist.

Empfehlung: Antrag auf Auszahlung stellen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

2. Gewinnausschüttungen ohne Kapitalertragsteuer

Kapitalgesellschaften müssen bei der Auszahlung von Dividenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten. Der Empfänger kann diese Kapitalertragsteuer mit seiner Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer verrechnen. Die Verrechnung erfolgt jedoch erst nach Einreichung der Steuererklärung, so dass für die Zwischenzeit eine Liquiditätsbelastung besteht.

Die Auswirkungen werden verstärkt, wenn der Empfänger der Dividende eine Kapitalgesellschaft ist, die ausschließlich Gewinnausschüttungen bezieht. Diese Dividenden sind steuerfrei (mit Ausnahme einer minimalen pauschalen Steuerbelastung von 1,5 %), so dass die vorausgezahlte Kapitalertragsteuer später fast vollständig erstattet wird.

Wenn es bei einem Dividendenempfänger auf Grund der Art seiner Geschäfte zu einer „Dauerüberzahlung“ von Kapitalertragsteuer kommt, kann auf die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer verzichtet werden.

Nach unserer Auffassung findet diese Regelung insbesondere Anwendung für reine Holdinggesellschaften, die neben Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften keine wesentlichen anderen Einkünfte haben. Die frühzeitige Zahlung von Kapitalertragsteuer kann vermieden werden, wenn die Holding bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 44a Einkommensteuergesetz stellt. Wenn der ausschüttenden Gesellschaft diese Bescheinigung vorliegt, ist sie nicht mehr verpflichtet, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. ■

Für Holdinggesellschaften

Durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer entstehen Zinsnachteile

insbesondere dann, wenn der Empfänger eine Kapitalgesellschaft ist.

Bei „Dauerüberzahlung“ besteht die Möglichkeit, die Abführung von Kapitalertragsteuer zu vermeiden.

Dies kann insbesondere für Holdinggesellschaften von Interesse sein. Ein entsprechender Antrag ist erforderlich.

3. Verzicht auf Pensionszusagen

In finanziellen Krisensituationen sind Kapitalgesellschaften häufig bemüht, die bestehenden Pensionszusagen zu reduzieren. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat hierzu in einem kürzlich erschienenen Erlass geregelt, wie der Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionszusage steuerlich zu behandeln ist:

- Der Verkehrswert der Pensionszusage stellt bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Gleichzeitig liegt in dieser Höhe eine verdeckte Einlage in die GmbH vor. Diese führt bei dem Gesellschafter zu Einkommensteuerzahlungen und zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine GmbH-Anteile. (Hieraus können bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung gegebenenfalls Steuerersparnisse erzielt werden.)
- Die GmbH muss in der Steuerbilanz den Buchwert der Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auflösen. Gleichzeitig kann sie die o.g. verdeckte Einlage in Höhe des (regelmäßig höheren) Verkehrswerts außerbilanziell abziehen. Im Ergebnis sollten sich bei der GmbH hieraus Steuerersparnisse ergeben.

Per Saldo führt der Verzicht auf eine Pensionszusage im Regelfall zu erheblichen Steuerzahlungen für den jeweiligen Gesellschafter-Geschäftsführer und vergleichsweise geringfügigen Steuerersparnissen für die GmbH. Dementsprechend sollte der Verzicht genau überlegt werden.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nur auf einen Teil seiner Pensionsanswartschaft verzichtet. Ein Verzicht auf den sogenannten „future service“ mit der Folge des Einfrierens der bereits gebildeten Pensionsrückstellung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung isoliert nicht möglich. ■

VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

1. Private PKW-Nutzung

Die private Nutzung eines Firmen-PKW durch einen Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft ist als Entnahme einkommen- und gewerbesteuerpflichtig. Soweit kein Fahrtenbuch geführt wird, gelten 1 % des Bruttolistenpreises für den PKW pauschal als Entnahmewert (sogenannte „1 %-Methode“).

Darüber hinaus ist diese Entnahme umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer (19 %) kann entweder nach der „1 %-Regel“ oder nach anderen Verfahren (z.B. Schätzungsmethode) ermittelt werden.

Die Umsatzsteuer ist für ertragsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Über die Ermittlung dieses ertragsteuerlich nicht abziehbaren Betrags ist ein Disput entstanden. Die Finanzverwaltung ermittelt die Umsatzsteuer pauschal auf den ertragsteuerlichen Entnahmewert nach der „1 %-Methode“. Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber am 28.4.2010 die Auffassung vertreten, dass auch andere, für die Steuerpflichtigen günstigere Schätzungsmethoden ertragsteuerlich angemessen sein können.

Aufgrund der Bedeutung für eine Vielzahl von Steuerfällen hat der Bundesfinanzhof das Bundesfinanzministerium zu dem Verfahren hinzugezogen, so dass kurzfristig nicht mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Wir empfehlen daher, entsprechende Bescheide von Einzelunternehmern und Personengesellschaften offen zu halten. ■

2. Zinsen auf Steuererstattungen jetzt steuerfrei!

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen für die jährliche Einkommensteuer sind beginnend mit dem 16. Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu verzinsen.

Während Nachzahlungszinsen steuerlich nicht abzugsfähig sind, mussten Erstattungszinsen bisher als Betriebseinnahme bzw. Kapitalertrag versteuert werden.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer, die einen Verzicht auf ihre Pensionsansprüche erwägen

Der Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionszusage führt regelmäßig zu erheblichen Steuerzahlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers und zu vergleichsweise geringfügigen Steuerersparnissen der GmbH.

Für Unternehmer, die einen Firmenwagen privat nutzen

Die Umsatzsteuer auf die „PKW-Nutzung“ ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hält nur die tatsächliche Umsatzsteuer für nicht abziehbar. Die Finanzverwaltung möchte zu Lasten der Steuerpflichtigen anders rechnen.

Bescheide sollten offen gehalten werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Am 15.6.2010 hat der Bundesfinanzhof seine Auffassung geändert und festgestellt, dass Erstattungszinsen nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Für bereits eingereichte Steuererklärungen bzw. offene Steuerveranlagungen empfehlen wir, die Steuerfreiheit der Erstattungszinsen zu beantragen.

Hinweis: Ob diese günstige Rechtsprechung auch auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer anzuwenden ist, bleibt abzuwarten. ■

3. Beruflich und privat veranlasste Aufwendungen

Gemischt veranlasste Aufwendungen haben gleichzeitig betriebliche (bzw. berufliche) und private Veranlassungen (z.B. Dienstreisen mit privatem Nebenzweck, Firmenjubiläum etc.). Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass diese Kosten steuerlich nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie im Wesentlichen betrieblich veranlasst sind. Eine Aufteilung war nicht zulässig und damit auch der betriebliche Teil der Kosten in einigen Fällen steuerlich nicht abziehbar.

Nach mehreren aktuellen Urteilen des Bundesfinanzhofs kann jetzt grundsätzlich eine Aufteilung in einen abzugsfähigen betrieblichen bzw. beruflichen Teil und einen nicht abzugsfähigen privaten Anteil erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 6.7.2010 dieser Rechtsprechung angeschlossen und u.a. folgende Anforderungen genannt:

- Eine Aufteilung der Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die betriebliche oder berufliche Veranlassung im Einzelnen umfassend darlegt und nachweist.
- Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen hat nach einem objektiven Maßstab zu erfolgen (z.B. nach Zeit, Menge, Fläche, Köpfe). Bei Bedarf ist zu schätzen.
- Der private Anteil der Kosten ist steuerlich nicht abzugsfähig.
- Liegt der private Anteil der Kosten unter 10 %, können die Aufwendungen in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.
- Liegt der berufliche Anteil unter 10 %, können die Aufwendungen insgesamt nicht berücksichtigt werden.

Die Neuregelung hat Vorteile im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, da insbesondere die bei Reisen und anderen Veranstaltungen gelegentlich vorhandenen privaten Interessen jetzt nicht mehr den Betriebsausgabenabzug insgesamt gefährden. Sie führt im Vergleich zu der früheren Würdigung zu Nachteilen, wenn der berufliche Anteil der Aufwendungen hoch ist. In diesen Fällen waren die Kosten in der Vergangenheit steuerlich in vollem Umfang abzugsfähig. Zukünftig wird die Finanzverwaltung verstärkt prüfen, ob ein privater, nichtabzugsfähiger Teil enthalten ist. ■

VII. Abgabenordnung aktuell

Strafbefreiung durch Selbstanzeige soll eingegrenzt werden

Durch einen koordinierten Antrag im Bundesrat, der auf Initiative der Länder Baden-Württemberg und Bayern gestellt wurde, sollen die Möglichkeiten für eine strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung erheblich verschärft werden, z.B. in den folgenden Punkten:

- Keine Strafbefreiung mehr ab dem Absenden einer Prüfungsanordnung durch die Finanzverwaltung
- Keine Strafbefreiung mehr ab dem Eingang von Kontrollmaterial bei dem Finanzamt
- Keine Strafbefreiung mehr nach einer Prüfung durch die Finanzbehörden ohne Aufdeckung der Steuerverkürzung bzw. Steuerhinterziehung

Änderung der Rechtsprechung: Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen sind nicht steuerpflichtig.

Empfehlung: Antrag auf Steuerbefreiung

Für Steuerpflichtige mit gemischten Aufwendungen

Sogenannte gemischt veranlasste Aufwendungen waren bisher in der Regel nicht abzugsfähig.

Der betrieblich veranlasste Teil kann jetzt steuermindernd geltend gemacht werden.

Die betriebliche Veranlassung muss nachgewiesen werden.

Die Aufteilung kann durch Schätzungen erfolgen.

Für Steuerpflichtige, die Einkünfte nachträglich erklären

Strengere Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige sind zu erwarten.

- Keine Strafbefreiung mehr, wenn die Selbstanzeige unvollständig ist
- Zuschlag von 5 % auf den hinterzogenen Betrag zusätzlich zu den anfallenden Hinterziehungszinsen von 6 % je Jahr.

Über den vorstehend genannten Antrag wurde bisher nicht entschieden. Er zeigt aber, dass die Politik härter gegen Steuerhinterziehung vorgehen möchte. Auch der Bundesgerichtshof hat inzwischen seine bisherige Rechtsprechung durch Urteil vom 20.5.2010 verschärft. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die bisher als zulässig angesehene Teilselbstanzeige nicht mehr zulässig. Eine wirksame Selbstanzeige setzt nunmehr voraus, dass ein Steuerpflichtiger durch vollständige und richtige Angaben insgesamt "reinen Tisch" macht. ■

VIII. Umsatzsteuer aktuell

1. Frist bis 30.9.2010 für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren 2009

Anträge zur Vergütung von Vorsteuer können innerhalb der EU seit 2010 nur noch in elektronischer Form über Web-Portale an die europäischen Finanzbehörden übermittelt werden. Deutsche Unternehmer, die Vorsteuerbeträge von einem Mitgliedstaat der EU erstattet bekommen möchten, müssen sich beim Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (www.elsteronline.de/bportal/) registrieren und zertifizieren lassen.

Die Frist für die Abgabe der Vorsteuer-Vergütungsanträge für das Jahr 2009 endet regulär am 30.9.2010. Aufgrund erheblicher technischer Probleme, die bei der Übermittlung der Vergütungsanträge auftreten, hat die EU-Kommission vorgeschlagen, die Frist bis zum 31.3.2011 zu verlängern. Bisher ist diese Änderung noch nicht verabschiedet worden. Voraussichtlich wird dies auch nicht mehr vor dem 30.9.2010 geschehen.

Auf Grund dieser Unsicherheit raten wir dringend dazu, die Anträge auf Vorsteuervergütung bis zum 30.9.2010 zu stellen, damit Ihre Erstattungsansprüche nicht verloren gehen. Bitte beachten Sie hierbei, dass technische Probleme bei der Registrierung und Zertifizierung (siehe oben) auftreten können. ■

2. Ausfuhrnachweise - eingescannte Belege reichen nicht aus!

Das Finanzgericht München hat am 19.5.2010 entschieden, dass eingescannte Ausfuhrbelege als Nachweise für steuerfreie Ausfuhrlieferungen nicht genügen. Die Begründung: Ausfuhrbelege weisen regelmäßig Zollstempel aus. Nach Digitalisierung ist nicht mehr festzustellen, ob der Beleg einen Originalstempel enthält.

Zwar wird die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung auch dann anerkannt, wenn die Nachweispflichten nicht in vollem Umfang erfüllt sind. Allerdings muss dann aufgrund der objektiven Beweislage feststehen, dass die materiellen Voraussetzungen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung vorliegen. Ohne die Original-Ausfuhrbelege sind hierüber in der Praxis langwierige Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu erwarten. Daher empfehlen wir, Originalbelege mit amtlichen Stempeln aufzubewahren, um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden. ■

IX. Einkommensteuer (privat) aktuell

1. Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers ist verfassungswidrig

Aufgrund einer Gesetzesänderung konnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seit 2007 steuerlich nur noch angesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den „Mittelpunkt der

Für Unternehmen, die Vorsteuer-Erstattungsansprüche in der EU haben

Aufgrund technischer Probleme wird eventuell die Frist zur Beantragung der Vorsteuer-Vergütung in der EU auf den 31.3.2011 verlängert.

Sicherheitshalber sollten die Anträge trotzdem bis zum 30.9.2010 eingereicht werden.

Für Unternehmen, die Lieferungen ins Ausland tätigen

Digitalisierte Ausfuhrbelege reichen als Nachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nicht aus.

Ausfuhrdokumente sollten im Original aufbewahrt werden, um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden.

Für Arbeitnehmer und Selbständige, denen in ihrem Betrieb kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Die seit 2007 geltende Einschränkung bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Arbeits-

gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ darstellte.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6.7.2010 entschieden, dass diese Gesetzesänderung verfassungswidrig ist. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer müssen zumindest dann abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten Arbeit darstellt, jedoch für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend ab 1.1.2007 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Praktisch bedeutet dies, dass die seit April 2009 zu diesem Thema routinemäßig mit einem Vorläufigkeitsvermerk ergangenen Einkommensteuerbescheide geändert werden können. Dies betrifft in der Regel die Jahre 2008 und 2009. Ältere Steuerbescheide, insbesondere für 2007, können nur dann geändert werden, wenn Einspruch eingelegt worden ist oder eine Änderung der Steuerfestsetzung aus anderen Gründen in Betracht kommt.

Vorläufig können für diese noch änderbaren Steuerbescheide und noch nicht veranlagten Steuerfälle Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.250 als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Entsprechende Anträge sollten gestellt werden. ■

2. Spenden für Pakistan - Vereinfachter Spendennachweis

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 25.8.2010 den Spendennachweis für Zuwendungen zur Flutopferhilfe Pakistan vereinfacht. Unter anderem in den folgenden Fällen sind Spendenbescheinigungen nicht erforderlich:

- Die Spende beträgt bis zu EUR 200 und der Empfänger ist eine steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. DRK oder ähnliches), die den steuerbegünstigten Spendenzweck und die Angaben zu ihrer Steuerbefreiung auf den Überweisungsbeleg gedruckt hat oder
- die Zuwendung wird auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt oder
- die Zuwendung ist bis zum 23.8.2010 nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein sonstiges Konto der vorstehend genannten Spendenempfänger eingezahlt worden.

Als Spendennachweis gilt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking). ■

3. Zinsen für die Finanzierung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Anteile an Kapitalgesellschaften werden häufig durch Fremdkapital finanziert. Die Zinsen für die Finanzierung können u.U. zu 60 % von der Steuer abgesetzt werden.

Die steuerliche Absetzbarkeit war bis 2008 generell möglich, aber begrenzt auf den Zeitraum, in dem die Beteiligung gehalten worden ist.

In Änderung seiner Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof am 16.3.2010 entschieden, dass auch Zinsen, die nach der Veräußerung der Beteiligung anfallen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass der Verkaufserlös nicht zur Tilgung des Darlehens ausreicht.

zimmern ist verfassungswidrig, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber muss ab 2007 eine Neuregelung schaffen.

Offene Steuerbescheide ab 2007 werden geändert.

Für offene Steuerbescheide und noch nicht veranlagte Steuerfälle können übergangsweise bis zu EUR 1.250 berücksichtigt werden.

Für Spender für die Flutopferhilfe Pakistan

Spenden für die Flutopferhilfe Pakistan können unter vereinfachten Bedingungen steuerlich anerkannt werden.

In bestimmten Fällen sind Spendenbescheinigungen nicht erforderlich.

Der Nachweis der Spende wird über Zahlungsbelege geführt.

Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften (≥ 1 %) im Privatvermögen

Nach Verkauf einer Beteiligung anfallende Schuldzinsen können als Werbungskosten bei Kapitalvermögen abziehbar sein.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird aber in vielen Fällen nicht mehr zum Schuldzinsenabzug verhelfen, da durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 der Werbungskostenabzug generell gestrichen worden ist.

Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob abweichend von der Abgeltungsbesteuerung ein Antrag auf individuelle Besteuerung mit Werbungskostenabzug sinnvoll ist. ■

X. Lohnsteuer aktuell

1. Anfrage der Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers

Für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 ist grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Derzeit gilt eine Übergangsregelung, die im Oktober 2010 endet. Ab 1.11.2010 ist eine Verwendung der bisher gewohnten eTIN für die Datenübermittlungen der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 nur noch dann zulässig, wenn

- die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Mitarbeiters nicht eingetragen ist,
- der Mitarbeiter diese nicht mitgeteilt hat und
- außerdem die Ermittlung der Identifikationsnummer im Rahmen der für den Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht zum Erfolg geführt hat.

Diese Abfragemöglichkeit zur Erhebung der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern steht ab sofort bis zum 31.12.2010 im Elster Online-Portal des Arbeitgebers unter der Funktion "Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern" zur Verfügung. Nähere Informationen sind im Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung unter <https://www.elsteronline.de/eportal/Leistungen.tax> bereitgestellt. Dort wird unter der Überschrift "Dienste" auf die Funktion "Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern" hingewiesen. ■

2. Kostenübernahme für Mahlzeiten durch den Arbeitgeber

Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern im Rahmen der Reisekostenregelung Kosten für Mahlzeiten erstatten, kann der lohnsteuerpflichtige Vorteil aus Vereinfachungsgründen mit dem niedrigen Sachbezugswert angesetzt werden. Dies galt bisher allerdings nur dann, wenn die Mahlzeit durch den Arbeitgeber veranlasst und dies durch umfangreiche Formalitäten nachgewiesen wurde (u.a. Buchung der Mahlzeit im Voraus durch den Arbeitgeber).

Da diese Voraussetzungen in der Praxis nur mit hohem Verwaltungsaufwand einzuhalten sind, sollen sie mit Einführung der Lohnsteuerrichtlinien 2011 vereinfacht werden.

Die Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland haben in einer unverbindlichen Kurzinformativ vom 10.6.2010 den Lohnsteueraußendienst angewiesen, diese vereinfachten Voraussetzungen bereits rückwirkend ab dem 1.1.2010 anzuwenden. Demnach kann regelmäßig schon dann von einer Arbeitgeberveranlassung ausgegangen werden, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Im Einzelfall sollte bis zur Änderung der Lohnsteuerrichtlinien dieses Verfahren jedoch vorab im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Zusätzlich zu der genannten Kostenübernahme für Mahlzeiten ist weiterhin die steuerfreie Auszahlung der bisher anerkannten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen möglich. ■

Im Zusammenhang mit der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer ist ein Antrag auf individuelle Besteuerung zu prüfen.

Für Lohn- und Personalbüros

Die Verwendung der bisher gewohnten eTIN für die Datenübermittlungen der Lohnsteuerbescheinigungen ist ab 1.11.2010 nur noch begrenzt möglich.

Die stattdessen erforderliche Steueridentifikationsnummer kann ab sofort online bei dem Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Nachweispflichten bei der Kostenerstattung für Mahlzeiten werden vereinfacht.

Die Vereinfachung kann rückwirkend ab dem 1.1.2010 angewendet werden.

Zusätzlich zur Kostenübernahme für Mahlzeiten ist die steuerfreie Auszahlung der bisher anerkannten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen möglich.

3. Übernahme von Steuerberatungskosten durch Arbeitgeber

Übernimmt der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten, die dem Arbeitnehmer für die Erstellung seiner Einkommensteuererklärung entstehen, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 21.1.2010.

In dem zugrundeliegenden Fall beschäftigte ein Unternehmen Mitarbeiter, die die Muttergesellschaft aus Japan entsandt hatte. Mit den Arbeitnehmern bestanden besondere Lohnvereinbarungen. Danach hatte der Arbeitgeber u.a. die Kosten für die Erstellung der deutschen Einkommensteuererklärungen übernommen. Diese Aufwendungen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die vorstehend genannten Folgen sind auch dann zu prüfen, wenn z.B. ein deutscher Arbeitgeber Mitarbeiter als Expatriates zu ausländischen Tochtergesellschaften entsendet und die Steuerberatungskosten übernimmt. Die Bezahlung der Steuerberaterrechnung führt zu einem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer. Wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt in Deutschland steuerpflichtig ist, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. ■

4. Arbeitgeberanteile zur freiwilligen Sozialversicherung von Geschäftsführern sind steuerpflichtig

Der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung ist nur insoweit steuerfrei, wie der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, diesen Beitrag zu leisten.

Vorstände und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften unterliegen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Falls die Kapitalgesellschaft in diesem Fall einen Arbeitgeberanteil zur freiwilligen Sozialversicherung für den Vorstand bzw. Geschäftsführer zahlt, ist diese Zahlung in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat dazu am 21.1.2010 entschieden, dass die Feststellungen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers zur Sozialversicherungspflicht in der Regel bindend für das Besteuerungsverfahren sind. ■

XI. Wirtschaft aktuell

1. Basiszinssatz beträgt unverändert 0,12 %

Der Basiszins, der jeweils zum 1.1. und zum 1.7. eines Jahres angepasst wird, beträgt zum 1.7.2010 unverändert 0,12 %. Der Basiszins dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, so dass sich auch diese nicht verändert haben. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen:

- für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung: 5,12 %
- für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen: 8,12 %. ■

2. Kurzarbeitergeld-Regelung bis 2012 verlängert

Die Möglichkeit für Arbeitgeber, bei Kurzarbeit die Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld vom siebten Monat an erstattet zu bekommen, läuft nicht wie vorgesehen zum Ende des Jahres 2010 aus, sondern verlängert sich um 15 Monate bis zum 31.3.2012. Das hat der Bundestag am 8.7.2010 im Rahmen der Zustimmung zum „Beschäftigungschancengesetz“ beschlossen.

Ebenfalls verlängert wurden einige beschäftigungspolitische Maßnahmen, z.B. die Regelungen über die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, der Eingliederungszuschuss für Ältere etc. ■

Für Arbeitnehmer mit Nettolohnvereinbarungen

Die Übernahme der Steuerberatungskosten eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Dies gilt auch bei der Auslandsentsendung deutscher Expatriates.

Für Vorstände und Geschäftsführer, die nicht sozialversicherungspflichtig sind

Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für freiwillig sozialversicherte Vorstände und Geschäftsführer sind lohnsteuerpflichtig.

Die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger über die Sozialversicherungspflicht entfalten eine steuerrechtliche Bindungswirkung.

Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Basiszins zum 1.7.2010 unverändert (0,12 %)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Kurzarbeit

XII. Aktuelles aus unserem Haus

Betriebsjubiläen:

Frau Andrea Höbner , StBin	15 Jahre
Frau Dr. Julia Schneider , WPin, StBin	10 Jahre
Frau Andrea Thill , StBin	10 Jahre

Info- und Mandantenveranstaltungen:

In Zusammenarbeit mit unserer Tochtergesellschaft in Simmern/Hunsrück findet in unseren neu bezogenen Räumlichkeiten der „Hunsrück-Akademie“ der Handwerkskammer Koblenz eine Mandanten-Veranstaltung statt.

Termin: 28. Oktober 2010 um 18.00 Uhr , Vor dem Tor 2, 55469 Simmern

Thema: in der Reihe „Fit für die unternehmerische Zukunft“ bieten wir zwei interessante Vorträge für die regionalen Unternehmer.

1. Die Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften
 - a) Aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten
 - b) Perspektiven der Besteuerung und unternehmerische Planungsalternativen
2. Unternehmerische Perspektiven in der Region Rhein-Hunsrück (von Diplom-Geograph Achim Kistner, Geschäftsführer Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e. V.)

Examen:

Zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung zum Betriebswirt VWA gratulieren wir unserem langjährigen Koblenzer Mitarbeiter **David Geeb**. ■

KONTAKT/ANFRAGEN

HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & Co. KG

56073 KOBLENZ
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26
TELEFON: +49 261 4066-0
FAX: +49 261 4066-110
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

60325 FRANKFURT AM MAIN
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 36
TELEFON: +49 69 956809-0
FAX: +49 69 956809-33
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

50858 KÖLN
AACHENER STRASSE 1053-1055
TELEFON: +49 221 99997953-0
FAX: +49 221 99997953-9
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

55469 SIMMERN
VOR DEM TOR 2
TELEFON: +49 6761 91578-0
FAX: +49 6761 91578-29
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 14.09.2010